

Pressemitteilung

Wer entscheidet, ob die Terrassentür der Betriebskantine offen bleibt

Verhandlung am 12.12.2018 um 12.00 Uhr in Saal 106 des Landesarbeitsgerichts
Düsseldorf

Die Arbeitgeberin betreibt u.a. ein Theater. In dessen Erdgeschoss befindet sich eine Betriebskantine, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, nicht aber vom Publikum genutzt werden kann. Von der Kantine führt eine Tür auf eine ca. 50 bis 70 qm große Außenterrasse. Auf dieser hatte die Arbeitgeberin seit mehreren Jahren von April bis Oktober Tische und Stühle aufgestellt. In der Vergangenheit war die Terrasse vom angrenzenden Stadtpark aus für jedermann zugänglich. Nachdem im November 2017 40 Studenten vom Stadtpark in die Kantine und von dort in die sonstigen Räume des Theaters gelangt waren, forderte der Betriebsrat die Arbeitgeberin auf dafür zu sorgen, dass solche Vorfälle künftig nicht mehr vorkommen. In der Folgezeit wurde die Terrassentür auf Veranlassung des technischen Leiters der Arbeitgeberin abgeschlossen. Dem widersprach der Betriebsrat und reklamierte ein Mitbestimmungsrecht. Am 29.03.2018 ließ die Arbeitgeberin die Terrassentür wieder öffnen, nachdem die Zugangsmöglichkeit vom Stadtpark durch eine nur von innen zu öffnende Tür nicht mehr gegeben war.

Der Betriebsrat verlangt, der Arbeitgeberin aufzugeben, das Abschließen der Terrassentür zur Kantine ohne seine Zustimmung zu unterlassen. Er ist der Meinung die Terrasse sei bereits für sich, jedenfalls aber als Teil der Betriebskantine eine Sozialeinrichtung. Dem widerspricht die Arbeitgeberin. Lediglich die Betriebskantine, nicht aber die nicht mit verpachtete Terrasse sei eine Sozialeinrichtung.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag des Betriebsrats stattgegeben. Die Terrasse sei Teil der Betriebskantine, selbst wenn sie nicht mit verpachtet sei. Durch die Bestuhlung habe die Arbeitgeberin die Kantine als Sozialeinrichtung erweitert. Bei der Festlegung der Öffnungszeiten einer Sozialeinrichtung bestehe ein Mitbestimmungsrecht aus § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG. Zwar habe die Arbeitgeberin die Tür wieder geöffnet. Sie leugne aber nach wie vor das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats. Dies begründe die für den Unterlassungsantrag erforderliche Wiederholungsgefahr.

Mit der Beschwerde begehrt die Arbeitgeberin die Zurückweisung des Antrags des Betriebsrats.

Landesarbeitsgericht Düsseldorf, 12 TaBV 37/18

Arbeitsgericht Essen, Beschluss vom 19.06.2018 – 3 BV 33/18

Für Fragen, Kommentare und Anregungen steht Ihnen zur Verfügung:

pressestelle@lag-duesseldorf.nrw.de